

INITIATIVE REINICKENDORF E . V.



Beitragsordnung

(in der Fassung vom 1. Januar 2008)

Die Mitglieder der Initiative Reinickendorf e.V. geben sich folgende Beitragsordnung:

§ 1

Beitragspflicht

Die Mitglieder der Initiative Reinickendorf e.V. sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

§ 2

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Beginnt die Beitragspflicht durch Eintritt in den Verein nach dem Beginn des Beitragsjahres, wird der Beitrag nur ab Beginn des ersten auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats anteilig berechnet. Endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres erhoben. Ein zeitanteiliger Rückzahlungsanspruch besteht nicht.

§ 3

Fälligkeit, Erhebung

Die Zahlung der Mitgliederbeiträge hat im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres. Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Beitragsjahres, ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung mit Zahlungsgebot. Muss der Beitrag angemahnt werden, so ist der Verein berechtigt, für jede Mahnung einen Kostenanteil von 10,00 Euro zu erheben. Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens sind vom Schuldner zu entrichten.



§ 4

Höhe des Beitrags

Der Beitrag wird von jedem Mitglied in folgender Höhe erhoben:

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, sonstige juristische Personen und GmbH & Co. KG	600,00 Euro
Personengesellschaften außer GmbH & Co. KG und sonstige Mitgliedschaften	400,00 Euro
Zeitlich begrenzte passive Mitgliedschaften und Schnuppermitgliedschaften (maximal für ein Jahr)	200,00 Euro
Für natürliche Personen, die nicht Unternehmer und nicht Gesellschafter eines Unternehmens sind, ermäßigt sich der Beitrag auf (Gesellschafteranteile an Unternehmen unter 25 % bleiben unberücksichtigt)	250,00 Euro

Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

Die Beiträge sind hinsichtlich der Umsatzsteuer nicht steuerbar und werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

Sollte sich seitens der Finanzverwaltung die Rechtsauffassung zu einem späteren Zeitpunkt ändern und es sich ergeben, dass die Beiträge der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, kann diese durch den Verein in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe zusätzlich zum Beitrag erhoben werden. Der Verein ist in diesem Fall auch berechtigt, ggf. für abgelaufene Kalenderjahre die Umsatzsteuer nach zu erheben.

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 25. April 2007 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.